

# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2018

Verbandsgemeinden: Neckertal, Hemberg, Oberhelfenschwil

## Grundsatz

---

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Neckertal und der Stiftung HELIOS – Leben im Alter als Betreiberin des Seniorenheim Neckertal. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen massgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

## Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

---

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

## Pensionstaxe

| Leistungen   | Tagespreis |
|--|------------|
| Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo                           | CHF 125.00 |
| Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt pro Person | CHF 109.00 |
| Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo Wohngruppe Necker         | CHF 130.00 |

## Allfällige Zuschläge pro Tag

- Zuschlag a) CHF 6.00  
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre in einer Verbandsgemeinde hatten
- Zuschlag b) CHF 12.00  
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre im Kanton St. Gallen hatten

## Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Während der Beobachtungszeit von zwei Wochen wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflege- und Betreuungstaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St.Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflege- und Betreuungstaxen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss neuer Finanzierung der Pflegekosten, gültig ab 01.01.2011, werden an die Pflege- und Betreuungstaxen Beiträge von der öffentlichen Hand ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zu Lasten der Bewohnenden.

| Pflege-Stufe | Beitrag Krankenversicherer         | Beitrag Öffentliche Hand     | Anteil Bewohner           |                              |                  |
|--------------|------------------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------|
|              | Tagespauschale für Pflege nach KVG | Pflegefinanzierung Gemeinden | Tagespauschale für Pflege | Tagespauschale für Betreuung | Total Bewohner * |
| 1            | 9.00                               | 0.00                         | 1.00                      | 30.75                        | 30.75            |
| 2            | 18.00                              | 0.00                         | 10.10                     | 30.75                        | 39.85            |
| 3            | 27.00                              | 8.40                         | 21.60                     | 32.35                        | 53.95            |
| 4            | 36.00                              | 21.90                        | 21.60                     | 32.35                        | 53.95            |
| 5            | 45.00                              | 34.90                        | 21.60                     | 33.20                        | 54.80            |
| 6            | 54.00                              | 47.90                        | 21.60                     | 33.20                        | 54.80            |
| 7            | 63.00                              | 61.90                        | 21.60                     | 34.80                        | 56.40            |
| 8            | 72.00                              | 74.90                        | 21.60                     | 34.80                        | 56.40            |
| 9            | 81.00                              | 87.90                        | 21.60                     | 34.80                        | 56.40            |
| 10           | 90.00                              | 100.90                       | 21.60                     | 34.80                        | 56.40            |
| 11           | 99.00                              | 113.90                       | 21.60                     | 33.60                        | 55.20            |
| 12           | 108.00                             | 126.90                       | 21.60                     | 33.60                        | 55.20            |

\* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Nebenleistungen

## Nebenleistungen

---

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflögetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand in Rechnung gestellt:

- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit CHF 5.00
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten
- Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind
- Verpflegung und Getränke für Gäste
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus
- Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Optiker usw. CHF 30.00 / Std.
- Coiffeur, Pédicure
- Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche CHF 30.00 / Std.
- Kennzeichnung der persönlichen Wäsche CHF 0.60 / Stk.
- Porti Post
- Gebühren für Internet- und Telefonanschluss, Gesprächstaxen
- Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung
- Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt

## Übertritt, Austritt, Todesfall

---

- Bei Eintritt ist eine Kautioh von 30 Tagessätzen der Pensionstaxe zu hinterlegen. Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.
- Verlangt der Gesundheitszustand einen Übertritt in eine andere Wohngruppe, muss das bisherige Zimmer innert 7 Tagen frei gegeben werden. Ansonsten ist bis zur Räumung des Zimmers die doppelte Grundtaxe zu entrichten.
- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Aufenthalt bis 1 Monat CHF 80.00
- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Aufenthalt über 1 Monat CHF 150.00
- Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim CHF 100.00
- Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.

## Abzüge, Rückvergütungen

---

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

## Pflichten der Bewohner

---

- Kranken- und Unfallversicherung
- Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilfflosenentschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- TV- und Radiokonzession (Befreiung ab mind. 81 Pflege-Minuten pro Tag)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

## Fakturierung

---

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden.

## Zahlungsbedingungen

---

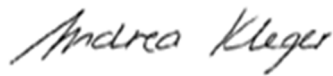
Die ausgestellten Rechnungen sind 20 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

Brunnadern, 11.10.2017

Stiftung Helios Leben im Alter  
SENIORENHEIM NECKERTAL

Hausleitung:

Geschäftsleitung:



Andrea Kleger

Klaus Müller